



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2025

14. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2025 – vom 30. Juli 2025 A 490

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 25. Juni 2025 A 501

Bekanntmachung des Arbeiter-Samariter-Bundes Ortsverband Chemnitz und Umgebung e.V. zur Ankündigung einer Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2025 A 502

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der 28. Sitzung des Verwaltungsrats vom 1. August 2025 A 503

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Durchführung der 105. Sitzung der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2025 A 504

Bekanntmachung des Vereins „Klimahilfe e.V.“ mit Sitz in 09669 Frankenberg über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz – VR 3571) vom 14. Juli 2025 A 505

Stellenausschreibungen A 506

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2025 –

Vom 30. Juli 2025

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 64) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT vom 31. Dezember 2012), die zuletzt am 20. Februar 2025 (BAnz AT vom 7. Mai 2025 B2) geändert worden ist, werden für die übertensorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „§Ü“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27-34 der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen

Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis von § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

ten Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Sonderbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Sonderbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.
4. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen

und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. Juli 2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 31. Juli 2025 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 25. September 2025.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arzbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		13
Aue	b:2,5	15
Auerbach		10
Chemnitz	b:1	32,5
Crimmitschau		3,5
Döbeln		11
Frankenberg-Hainichen		7
Freiberg	b:0,5	18
Glauchau	b:0,5	7
Hohenstein-Ernstthal		§Ü
Limbach-Oberfrohna		6,5
Marienberg	b:1	9
Mittweida		3,5
Oelsnitz		2,5
Plauen		16,5
Reichenbach		8
Stollberg	b:0,5	18,5
Werdau		9,5
Zwickau		25,5

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Annaberg	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitzer Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	2	2	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	§Ü	0,5	0,5	Ü
Mittweida	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südwestsachsen	3,5						
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis	Ü		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	6

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg		Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	0,5	0,5	0
Chemnitz, Stadt		Ü	2	0	0
Chemnitzer Land		Ü	1,5	0	0
Döbeln		Ü	1	0	0
Freiberg		Ü	0	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1	0	1
Mittweida		Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0	0	1
Stollberg		Ü	0	0	0
Zwickau		Ü	0	0	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Resort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt		Ü	0	Ja (+ 2,2)	Ja (+ 9,3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 2,6)
Erzgebirgskreis		Ü	0	Nein (2,5)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,9)	Nein (2,5)
Mittelsachsen		Ü	0	Nein (2)	Nein (2)	Ja (+ 0,1)	Nein (2)
Vogtlandkreis		Ü	0,5	Ja (+ 0,4)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 1,9)
Zwickau		Ü	0	Ja (+ 0,2)	Ja (+ 1,6)	Ja (+ 0,2)	Nein (1,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Resort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Arztgruppe	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Annaberg		Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	2	2,5	0
Chemnitz, Stadt		Ü	7	8,5	0
Chemnitzer Land		Ü	2	2	0
Döbeln		Ü	1,5	1,5	0
Freiberg		Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1,5	1,5	0
Mittweida		Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0,5	4,5	0
Stollberg		Ü	0,5	1,5	0
Zwickau		Ü	2	4	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Resort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbem entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen		3,5
Bischofswerda		4,5
Dippoldiswalde		6,5
Dresden		Ü
Freital	b:0,75	6,75
Görlitz		9
Großenhain		§Ü
Hoyerswerda	b:1	10,5
Kamenz		5,5
Löbau		14
Meißen		10
Neustadt		3,5
Niesky		4,5
Pirna		7
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		17,5
Weißwasser	b:1,25	7,75
Zittau	b:0,25	5,25

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 2							
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen	
Bautzen	0,5	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü	Ü
Dresden, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	3,5	1,5	Ü	Ü	1
Meißen	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Sächsische Schweiz	Ü	Ü	Ü	Ü	2	Ü	Ü	Ü
Weißeritzkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	Ü		
Dresden, Stadt	Ü		
Görlitz	Ü		
Meißen	Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.		Ü	2
Oberlausitz-Niederschl.		Ü	3,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Jobsharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FA für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen		b:1,5 0	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt		Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	0	0	0
Löbau-Zittau		Ü	2	0	0,5
Meißen		Ü	0	0	0,5
Riesa-Großenhain		Ü	1,5	0	0
Sächsische Schweiz		Ü	1	0	0
Weißeritzkreis		Ü	0,5	0	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen		Ü	0	Nein (1)	Ja (+ 1,1)	Nein (4)	Nein (1,5)
Dresden, Stadt		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 5,3)	Nein (0,5)	Ja (+ 6,3)
Görlitz		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (0,5)	Ja (+ 1,8)	Nein (1)
Meißen		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 1,5)	Ja (+ 4,6)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Ostertgeb.		Ü	0	Ja (+ 0,1)	Nein (3)	Ja (+ 0,2)	Nein (0,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Bautzen	a:0,5 0	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	b:1,5 1,0	0,5	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	2,5	3,5	0
Löbau-Zittau	b:0,5 0	n.g.	n.g.	n.g.
Meißen	Ü	0,5	3	0
Riesa-Großenhain	Ü	1	1	0
Sächsische Schweiz	Ü	0	1	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesauschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztstze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna	b:1,5	0
Delitzsch		3,5
Eilenburg		Ü
Grimma	b:1	2
Leipzig		Ü
Markkleeberg		§Ü
Oschatz		6,5
Schkeuditz		§Ü
Torgau		14,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipzig, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Muldentalkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Torgau-Oschatz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Leipzig	Ü		
Leipzig, Stadt	Ü		
Nordsachsen	Ü		
West Sachsen		Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich \ Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Delitzsch	Ü	0,5	0	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	Ü	0	0	0
Muldentalkreis	Ü	0	0	0,5
Torgau-Oschatz	Ü	0	0	0,5

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich \ Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig	Ü	b:1 0	Nein (1)	Nein (3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 0,2)
Leipzig, Stadt	Ü	0	Ja (+ 2,6)	Ja (+ 1,7)	Nein (5)	Ja (+ 1)
Nordsachsen	Ü	1,5	Nein (1,5)	Nein (1)	Ja (+ 0,6)	Nein (1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹			
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker		
Delitzsch	Ü	0	3	b:0,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	12,5		0
Leipziger Land	Ü	b:1 0,5	0		0
Muldentalkreis	Ü	0,5	2,5		0
Torgau-Oschatz	Ü	0	2		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4															
	Humangenetiker		Laborärzte		Neurochirurgen		Nuklearmediziner		Pathologen		Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner		Strahlentherapeuten		Transfusionsmediziner	
Sachsen		Ü		Ü		Ü		17		Ü		Ü		Ü		Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials

Die Ausweisung des Sonderbedarfspotentials erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Landesausschusses am 30.07.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach den §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen.

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion(en)	Ausweisung Sonderbedarfspotential in der genannten Arztgruppe in Stellen
			Hautärzte
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Görlitz, Niesky, Weißwasser	2

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.07.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹					
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
Chemnitz	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	Oelsnitz	-	-	1	-	-	-
			-	1	-	-	-	-
	Südwestsachsen	Auerbach	-	1	-	-	-	-
		Hohenstein-Ernstthal	-	1	-	-	-	-
		Reichenbach	-	1	-	-	-	-
		Werdau	-	1	-	-	-	-
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	1 (Bindung an das Fachgebiet Kinder- und Jugendlicheneinzeltherapie)	-	-
			b:1	-	-	-	-	-
Leipzig	Grimma		-	-	-	-	-	-
	Torgau-Oschatz		-	1	-	-	-	-
	Westsachsen	Nordsachsen	-	-	-	1 (Ortsbindung an den Altkreis Torgau-Oschatz (Kinderärztl. Planungsbereich))	-	-

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹					Physikalische- und Rehabilitations- mediziner
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psycho- therapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	
KV-Bezirk Sachsen		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	1
		Südsachsen	-	-	-	-	-	1

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.10.2025).

** = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (30.09.2025).

0** = Die Stelle wurde aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlich lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (30.09.2025) aufgehoben.

Zuständige Zulassungsausschüsse:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Leipzig
Postfach 11 64, 0970 Chemnitz**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung

Vom 25. Juni 2025

- Aufgrund von §§ 3, 9, 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1, 2, 4 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und

- der Verbandssatzung des ZAOE vom 22. Februar 2024 (SächsABl. S. 220)

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 29. November 2023 (SächsABl. AAz. S. A 920), beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung des ZAOE wird in Anlage 3a wie folgt ergänzt:

Position	Abfallbezeichnung	Mengeinheit (ME)	Gebühr [EUR/ME]	Mindestgebühr bis 200 kg [EUR]	Wertstoffhöfe mit Waage			Wertstoffhöfe									
					Saugrund	Kleincotta	Gröbern	Großtitz	Altenberg	Pirna-Copitz	Cunnersdorf	Großenhain	Meißen	Weinböhla	Neustadt-/Sa.	Nossen	
16.	teerhaltige Abfälle (Dachpappe) mit asbesthaltigen Bestandteilen (Vermutung, keine Analyse und Nachweise durch Anlieferer erforderlich) bis max. 1,0 m³	t	1.780,54	356,00	x	x	x										

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Radebeul, den 25. Juni 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
zur Ankündigung einer Mitgliederversammlung**

Vom 15. Juli 2025

Der ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
des Arbeiter-Samariter-Bundes lädt alle Mitglieder zur

**Mitgliederversammlung
am 17. September 2025
ab 15:00 Uhr, Einlass ab 14:30 Uhr**

in den Speisesaal des Altenpflegeheimes „Am Goethe-
platz“, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz ein. Bitte denken Sie
an Ihren Mitgliedsausweis.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung und Geschäftsord-
nung
3. Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit des
ASB OV Chemnitz und Umgebung e. V. für den Zeit-
raum vom 18. September 2024 bis 17. September
2025 sowie ein Ausblick
4. Aussprache zum Rechenschaftsbericht
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Schlusswort

Chemnitz, den 15. Juli 2025

ASB Ortsverband Chemnitz und Umgebung e.V.
Christine Rummer
Vorstandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der 28. Sitzung des Verwaltungsrats

Vom 1. August 2025

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen führt am Dienstag, dem 2. September 2025, um 9:30 Uhr im Konferenzraum des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1 in 01561 Priestewitz die 28. Sitzung des Verwaltungsrats mit nachstehender Tagesordnung durch:

1. Bürgeranfragen
2. Situationsbericht der Geschäftsführerin
3. Gebührenachkalkulation 2024
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
7. Gebührenkalkulation 2026
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026
9. Anfragen und Sonstiges

Priestewitz, den 1. August 2025

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Durchführung der 105. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 28. Juli 2025

Die 105. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 25. August 2025, 10:00 Uhr, im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 104. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes
5. Beratung und Beschluss Nummer 01/25: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 22. Oktober 2024 bis 21. Juli 2025.
6. Beratung und Beschluss Nummer 02/25: Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2025
7. Beratung und Beschluss Nummer 03/25: Wechsel des Dienstleisters im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab dem Jahr 2026
8. Sonstiges

Chemnitz, den 28. Juli 2025

Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“
Silke Franzl
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Vereins „Klimahilfe e. V.“
mit Sitz in 09669 Frankenberg
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 3571)**

Vom 14. Juli 2025

Der beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 3571 eingetragene Verein „Klimahilfe e. V.“ mit Sitz in 09669 Frankenberg wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Mike Rudelt, geboren am 28. Januar 1965
Mittweidaer Str. 44, 09669 Frankenberg

Frankenberg, den 29. Juli 2025

Mike Rudelt
Liquidator

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Stauchitz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich kompetente, engagierte, durchsetzungsfähige und teamfähige Führungspersönlichkeit als

Leiter der Bau- und Ordnungsverwaltung.

Die Besetzung der Stelle erfolgt **ausschließlich** in Vollzeit und umfasst folgendes **Aufgabengebiet**:

- Dienst- und Fachaufsicht der Bau- und Ordnungsverwaltung mit 3 Mitarbeitern sowie des Bauhofes mit einem Leiter und 3 Mitarbeitern
- fachliche und juristische Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung von bauplanungsrechtlichen Verfahren im Gemeindegebiet Stauchitz (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Erteilung gemeindliches Einvernehmen für Bauanträge, Planungen der eigenen gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen)
- Neubau, Umbau, Anbau, Rückbau oder Abriss, Instandhaltung, Pflege und Verwaltung der kommunalen Anlagen/Infrastruktur und Einrichtungen im Gemeindegebiet,
- fachliche und juristische Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen und für den Abschluss von Verträgen mit Architekten und Ingenieuren
- Ermittlung und Kalkulation von Gebühren (Abwassergebühren, Abwasserabgabe)
- Natur- und Landschaftspflege
- Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Gefahrenabwehr und Brandschutz
- Ordnungsaufgaben, Pass- und Meldewesen, gemeindliches Gewerbeamt
- Mitwirkung im Rahmen der Entscheidungsgremien (Sitzungsdienst Gemeinderat), Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Berichten und Stellungnahmen gegenüber den Gremien
- Widerspruchsbearbeitung im Fachbereich

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der kommunalen Bau- und/oder Ordnungsverwaltung, persönliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor oder Master) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung, Straßen- und Tiefbau oder eine Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), Angestelltenlehrgang II, Verwaltungsfachwirt, Verwaltungsbetriebswirt mit mehrjähriger Berufserfahrung im Fachbereich Bau- und/oder Ordnungsamt
- Berufserfahrungen in den Gebieten Bauordnung und Bauplanung
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Bau-, Ordnungs- und Verwaltungsrecht, im Vertrags- und Vergaberecht (HOAI, VOF, VOB)
- ausgeprägte Kommunikations- sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, fundierte EDV-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung
- eine tarifgerechte Vergütung nach TVÖD
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung und die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Jahressonderzahlung
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche
- attraktive Arbeitsbedingungen mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Bewerber sind nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens verpflichtet, ein Behördenzeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und vorzulegen, soweit eine Einstellungszusage erfolgt.

Schwerbehinderte werden gebeten, den Nachweis der Schwerbehinderung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Referenzen, lückenloser Beschäftigungsnachweis) senden Sie bitte bis zum **5. September 2025** an die:

Gemeindeverwaltung Stauchitz
Bürgermeister Herr Dirk Zschoke
– **Persönlich** –
Thomas-Müntzer-Platz 2
01594 Stauchitz
oder per E-Mail an d.zschoke@stauchitz.de.

Schriftliche Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden Bewerbungen schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die **Gemeinde Stauchitz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich kompetente, engagierte, durchsetzungsfähige und teamfähige Führungspersönlichkeit als

Kassenleiter/in.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Vollzeit und umfasst folgendes **Aufgabengebiet**:

- Verwaltung der Kassenmittel
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vorbereitung des Tagesabschlusses und Belegablage
- Forderungsmanagement (Vollstreckung)
- Vorbereitung zur Erstellung der Jahresabschlüsse
- Ausstellung von Spendenbescheinigung
- Erfassung und Fortschreibung des Anlagevermögens
- Veranlagung der Gewerbesteuer
- Veranlagung der Hundesteuer
- steuerliche Widerspruchsbearbeitung

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Finanzbuchhalter oder Bilanzbuchhalter oder eine Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehem. gehobener Dienst), Angestelltenlehrgang II, Verwaltungsfachwirt, jeweils mit mehrjähriger Berufserfahrung im Fachbereich der Gemeindekasse
- Erfahrungen in der kommunalen Kassenverwaltung, bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und in der Anlagenbuchhaltung
- Erfahrungen im Steuerrecht der Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer
- persönliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse in den Bereichen AO, SächsGemO, SächsKAG, SächsKomHVO, SächsKomKBVO, VwV KomHWi, VwV KomHSys, BGB, GewStG, GewStDV, VwVfG
- ausgeprägte Kommunikations- sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- fundierte EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer wichtigen Position der Gemeindekasse im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung
- eine tarifgerechte Vergütung nach TVÖD,
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung und die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- eine Jahressonderzahlung
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche
- attraktive Arbeitsbedingungen mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Schwerbehinderte werden gebeten, den Nachweis der Schwerbehinderung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Referenzen, lückenloser Beschäftigungsnachweis) senden Sie bitte bis zum 29. August 2025 an die:

Gemeindeverwaltung Stauchitz
Bürgermeister Herr Dirk Zschoke
– Persönlich –
Thomas-Müntzer-Platz 2
01594 Stauchitz
oder per E-Mail an d.zschoke@stauchitz.de.

Schriftliche Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden Bewerbungen schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

